

dere in die Gesangsstücke, für welche die Recension Pius' V. den Wortlaut der Itala beibehalten hatte, den Text der 1590 bezw. 1592 veröffentlichten Vulgata aufgenommen, die Episteln und Evangelien entstellte und letztere mit ungewöhnlichen Eingängen versehen. Clemens VIII. ließ daher durch die Cardinäle Baronius und Bellarmin, den Rubricisten Gavanti und vier Gelehrte das römische Missale neuerdings revidiren und an einzelnen Stellen verbessern, und veröffentlichte die neue Recension durch die erwähnte Bulle im J. 1604. Unter Urban VIII. wurde sodann nach dem von Pius V. und Clemens VIII. reformirten Brevier auch das Missale einer dritten Durchsicht, welche sich hauptsächlich auf die Rubriken erstreckte, unterzogen, und mit der Bulle Si quid est vom 2. September 1634 als authentische Vorlage für jede Drucklegung publicirt. Die Mitglieder der mit der zweiten und dritten Revision betrauten Commission sind bei Merati (zu Gavantus, Thesaurus II, 2, 1 add.) aufgeführt. Während einzelne Bischöfe ihre eigenen Missalien neben dem römischen beibehielten und diesem mehr und mehr conformirten, haben vom Ende des 17. Jahrhunderts an mehrere Bischöfe in Frankreich unter dem Einflusse der Jansenisten neue Breviere und Missalien geschaffen, welche erst um die Mitte des laufenden Jahrhunderts, vor Allem in Folge der Bemühungen Guérangers (s. d. Art.), durch die Wiederaufnahme der römischen Liturgie beseitigt wurden. Die Arbeiten Benedicts XIV. berührten das Rituale, Pontificale und das Cerimoniale Episcoporum, nicht aber das Missale. Umstellungen in der Reihenfolge der Messen, Einschaltungen particularer Formulare und ähnliche Aenderungen am Missale erlaubten sich deutsche Herausgeber und Verleger in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts; diese Ausgaben waren jedoch auch in technischer Hinsicht so wenig mustergültig, daß sie eine Schädigung in weiteren Kreisen nicht verursachten, obgleich einzelne Exemplare auch jetzt noch gebraucht werden. Als Leo XIII. bei der Vermehrung der Heiligensfeste sich veranlaßt sah, die Verlegung der zufällig behinderten Feste zu beschränken, erwies sich die Abänderung der allgemeinen und Special-Rubriken und damit auch eine neue Recension des Breviers und des Missale als nothwendig. Die neue Normalausgabe (editio typica) des Missale, welche fortan jedem Neudruck zu Grunde gelegt werden muß, erschien 1884, und zwar bei Fr. Pusset in Regensburg, in ehrender Anerkennung von dessen Druckleistungen. Das Missale eröffnen die Einführungsbullen Pius' V., Clemens' VIII. und Urbans VIII., welche in älteren Ausgaben meist nur summarisch, in der Folge aber vollständig mitgetheilt sind und so mit jedem Neudruck die für die Recension und den Druck geltenden Rechtsgrundsätze gewissermaßen von neuem publiciren; an dieselben muß sich die Approbation des Ordinarius des Druckortes anschließen. Die rubricalen Weisungen, welchen eine Reihe von

Decreten der Ritencongregation vorangestellt ist, können als Einleitung des Messbuches betrachtet werden; dieselben umfassen: 1. Die Abhandlung über die kirchliche Zeitrechnung (De anno et ejus partibus) und im Anschluß daran die Tabelle der beweglichen Feste, um welche das Kirchenjahr sich bewegt (Tabula paschalis und Tabella temporaria), sowie den Kalender der stehenden Feste; 2. die allgemeinen Rubriken, und 3. die Darstellung des Ritus der Messfeier. Diese beiden Theile wurden von Joh. Burchard (s. d. Art. und den Katholik 1884, 314) zusammengestellt und 1502 in Rom gedruckt; dem römischen Missale sind dieselben in einer Benediger Ausgabe vom Jahre 1536 beigefügt; unter der Aufschrift Rubricae generales und Ritus servandus in celebratione Missae (Ritus celebrandi) nahm Pius V. sie in das Messbuch auf; in den von Clemens VIII. und Urban VIII. durchgeführten Revisionen wurden sie im Titel abgegliedert und zum Theil erweitert. Daran schließen sich 4. die Weisungen, welche bei etwa vorkommenden Defecten zu beobachten sind, und 5. die Gebete zur Vorbereitung und Dankagung. Die den Körper des Missale bildenden Messformulare, welchen die Rubricae speciales eingefügt sind, schließen sich in ihrer Abtheilung und Folge den Officien des Breviers an. Das Proprium Missarum de Tempore ordnet die Messen und die einzelnen Tage eigenen besonderen Functionen (Segnungen, Processionen) für den Verlauf des Kirchenjahres nach den Sonntagen und den entsprechenden Wochen; es beginnt mit dem ersten Sonntage des Advents und schließt mit dem letzten (24.) Sonntage nach Pfingsten. Die stehenden Messgebete, welche als Commune Missarum betrachtet werden können, nämlich der Ordo Missae mit den wechselnden Prästationen und dem Canon Missae sammt dem dem Celebranten zufallenden Cantus, sind vor dem Ostersonntag eingefügt und symbolisiren durch diese Stellung, daß die Geheimnisse des *πάσχα σταυρώσεως* und des *πάσχα ἀναστάσεως* in der Messfeier erneuert werden. Das Proprium Missarum de Sanctis beginnt mit der Vigil des Andreasfestes, nach welchem der Eintritt des Advents sich regelt, und enthält in der Reihenfolge des bürgerlichen Kalenders die Formulare und Messtheile, welche den vom Verlaufe des Kirchenjahres unabhängigen Festen eigen sind; die Aufschrift dieses Theiles ist darin begründet, daß die vorwiegend Heiligensfeste sind, zwischen denen nur wenige Feste des Herrn eintreten. In dem Commune Sanctorum sind Messformulare für die einzelnen Klassen von Heiligen in der Rangordnung der Vitanei von allen Heiligen zusammengestellt, auf welche zurückzugreifen ist, insofern für ein Heiligensfest keine eigene Messe oder eigene Messtheile vorgesehen sind. Da in diesen Fällen in dem Proprium auf das Commune verwiesen wird, so muß bei dem Drucke des Missale das Commune vor dem Proprium hergestellt und in Folge dessen auch eigens paginirt werden. Es sind